



Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt aufgrund des Antrages von **A**, gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021 fest, dass es sich bei den bereitgestellten Angeboten „Rayna und Sepp Gaming“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCdntX4JkK3u6x32hT03uEow>, „Rayna und Sepp Shorts“, abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UC3d4uRflnYGgc0v1ek_dshw, und „Rayna und Sepp Creatives“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCKmhjDABp8xmpyDGFXx-SPg>, derzeit jeweils um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.12.2021 beantragte der Antragsteller die beschneidmässige Feststellung, ob es sich bei den im Spruch genannten Angeboten jeweils um einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G handelt.

In seinem Antrag führte der Antragsteller im Wesentlichen aus, dass er insgesamt drei Youtube-Kanäle betreibt, die Videos selbst bearbeitet und seine Tätigkeit nicht wirtschaftlich ausgerichtet sei.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zu den Antragstellern

A ist österreichischer Staatsbürger und in Wien wohnhaft. Beteiligungen an Medienunternehmen gibt es keine.

Der Antragsteller betreibt die Youtube-Kanäle „Rayna und Sepp Gaming“, „Rayna und Sepp Shorts“ sowie „Rayna und Sepp Creatives“, welche er der KommAustria mit Schreiben vom 31.12.2021

gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G angezeigt hat. Zwar werden die Angebote noch nicht monetarisiert, jedoch werden Sponsoren gesucht.

2.2. Youtube-Kanal „Rayna und Sepp Gaming“

Das unter <https://www.youtube.com/channel/UCdntX4JkK3u6x32hT03uEow> bereitgestellte Angebot enthält ausschließlich Inhalte zum Thema „Gaming“, wobei die Videos nahezu ausschließlich das Spiel Counter-Strike: Global Offensive behandeln.

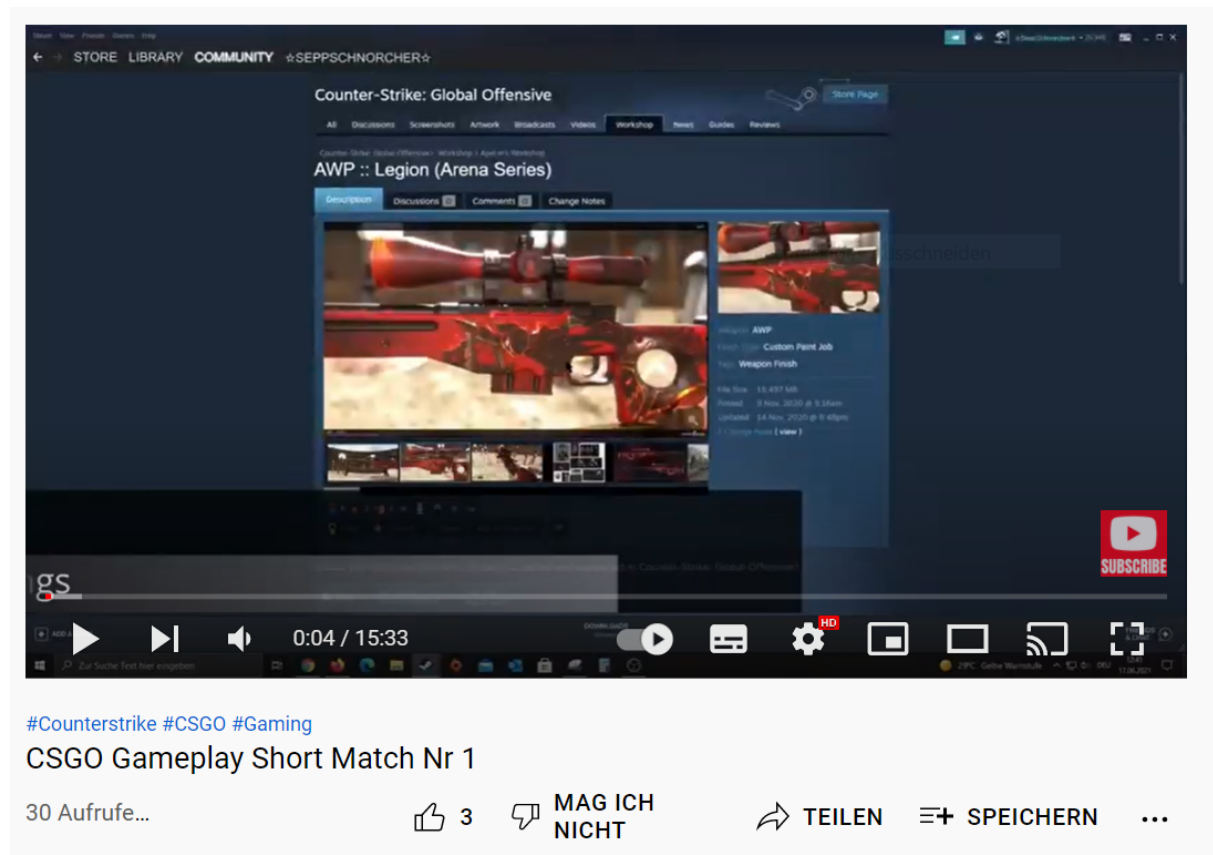


Abbildung 1

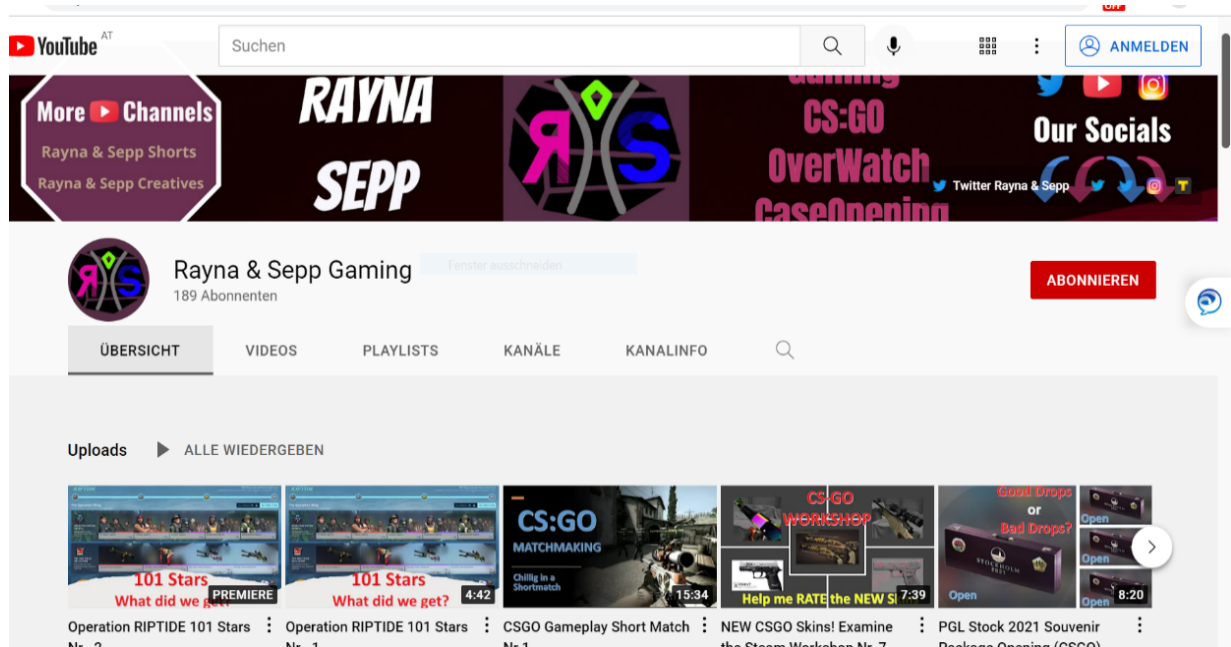
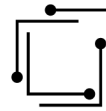


Abb.2

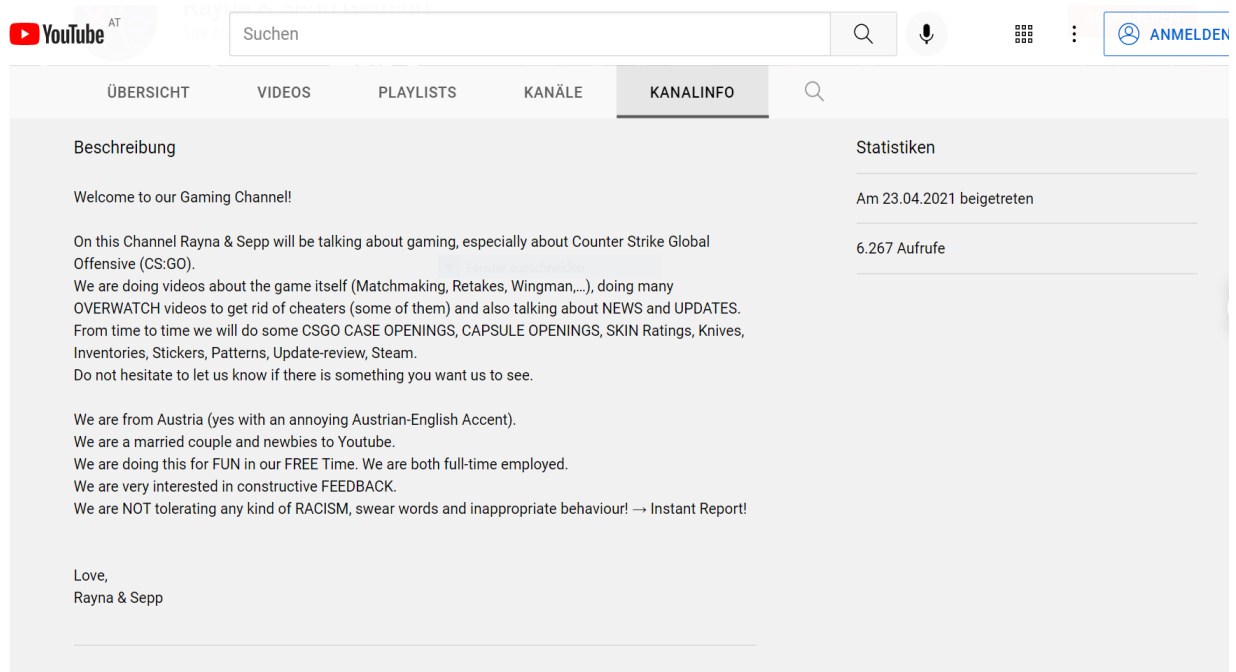


Abb.3

Auf dem Kanal befinden sich zum Bescheiddatum ca. 40 Videos. Die Videos haben eine durchschnittliche Länge von fünf bis zehn Minuten.

Sämtliche Kosten, welche das gegenständliche Angebot verursacht, werden vom Antragsteller selbst gedeckt. Es besteht keine Monetarisierung.

2.3. YouTube Kanal „Rayna und Sepp Shorts“

Das unter https://www.youtube.com/channel/UC3d4uRflnYGgc0v1ek_dshw bereitgestellte Angebot enthält ebenso ausschließlich Inhalte zum Thema „Gaming“, vorwiegend werden kurze Videoclips zur Präsentation von In-Game-Content des Spiels Counter-Strike: Global Offensive gezeigt.

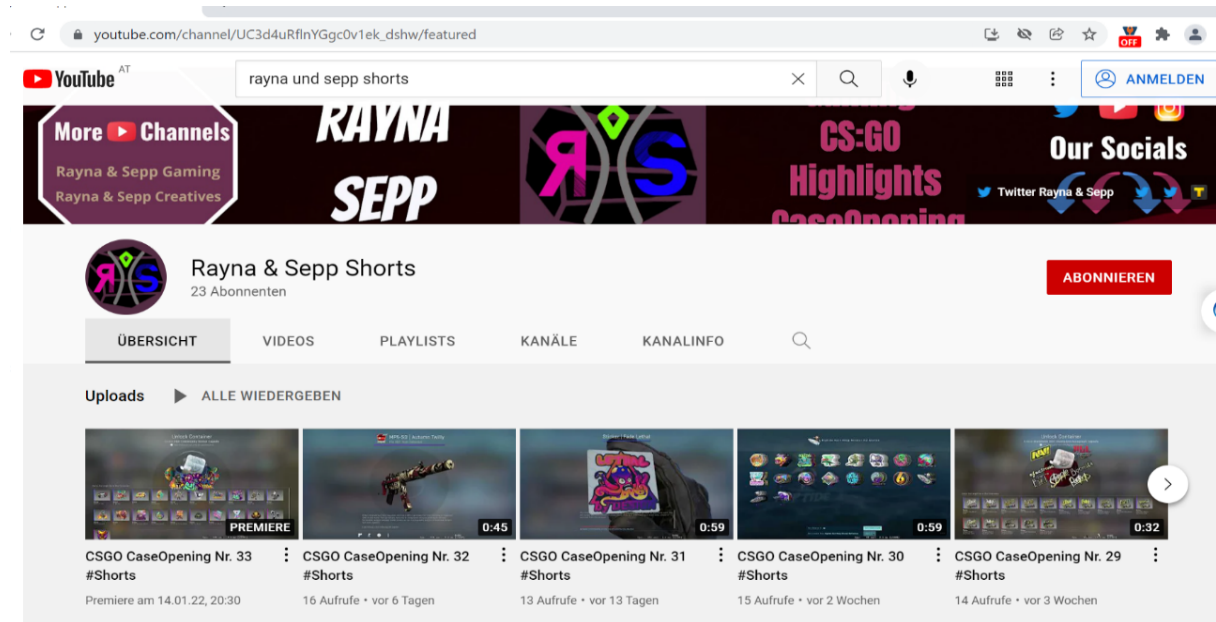


Abbildung 4

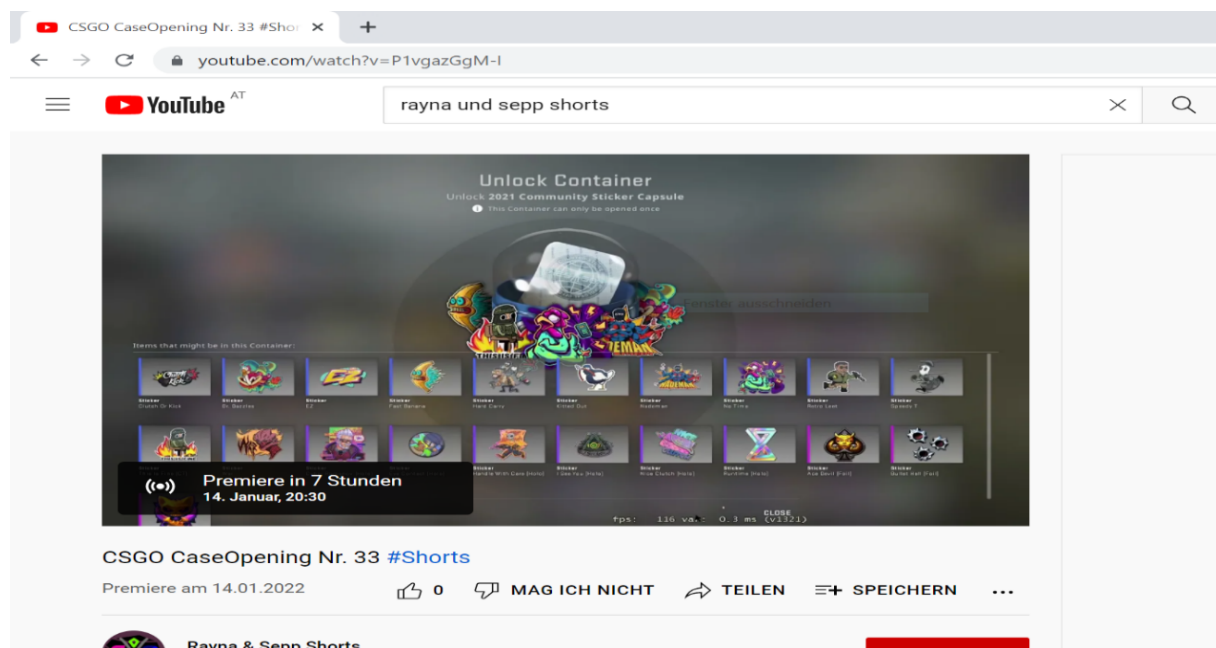


Abbildung 5

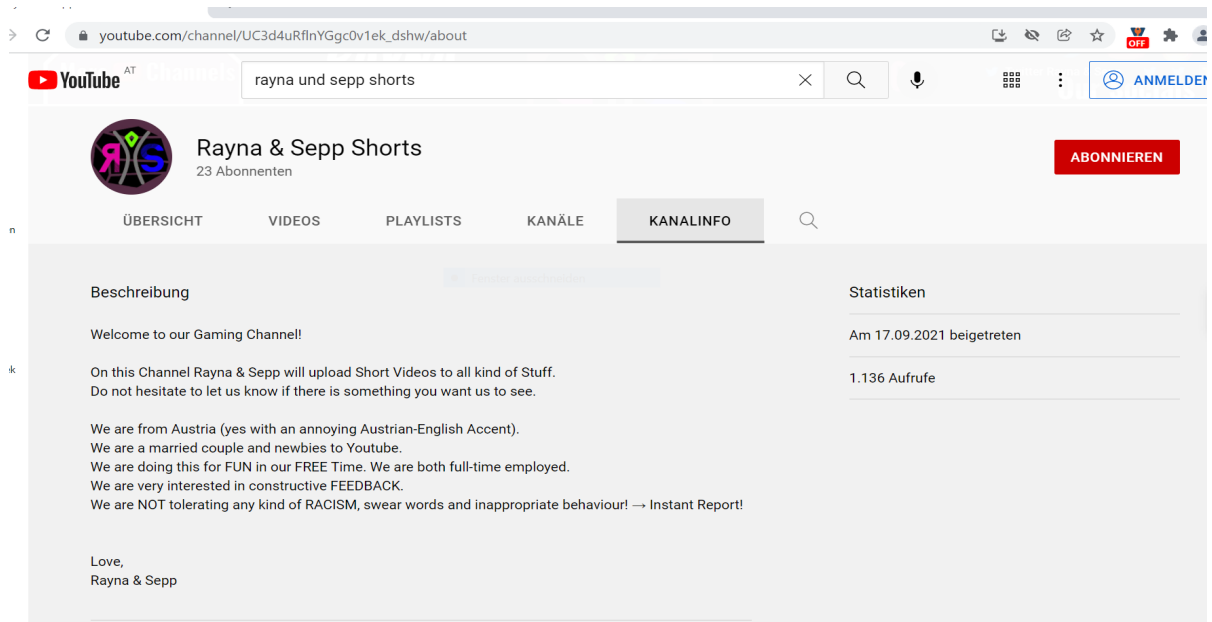


Abb. 6

Auf dem Kanal befinden sich zum Bescheiddatum ca. 40 Videos, welche eine Dauer von wenigen Minuten aufweisen.

Sämtliche Kosten, welche das gegenständliche Angebot verursacht, werden vom Antragsteller selbst gedeckt. Es besteht keine Monetarisierung.

2.4. Youtube Kanal „Rayna und Sepp Creatives“

Das unter <https://www.youtube.com/channel/UCKmhjDABp8xmpyDGFxX-SPg> bereitgestellte Angebot enthält zum Bescheiddatum zwei Videos, die das Zusammenbauen von sogenannten „Mini-Nano-Block“-Spielfiguren zeigen.

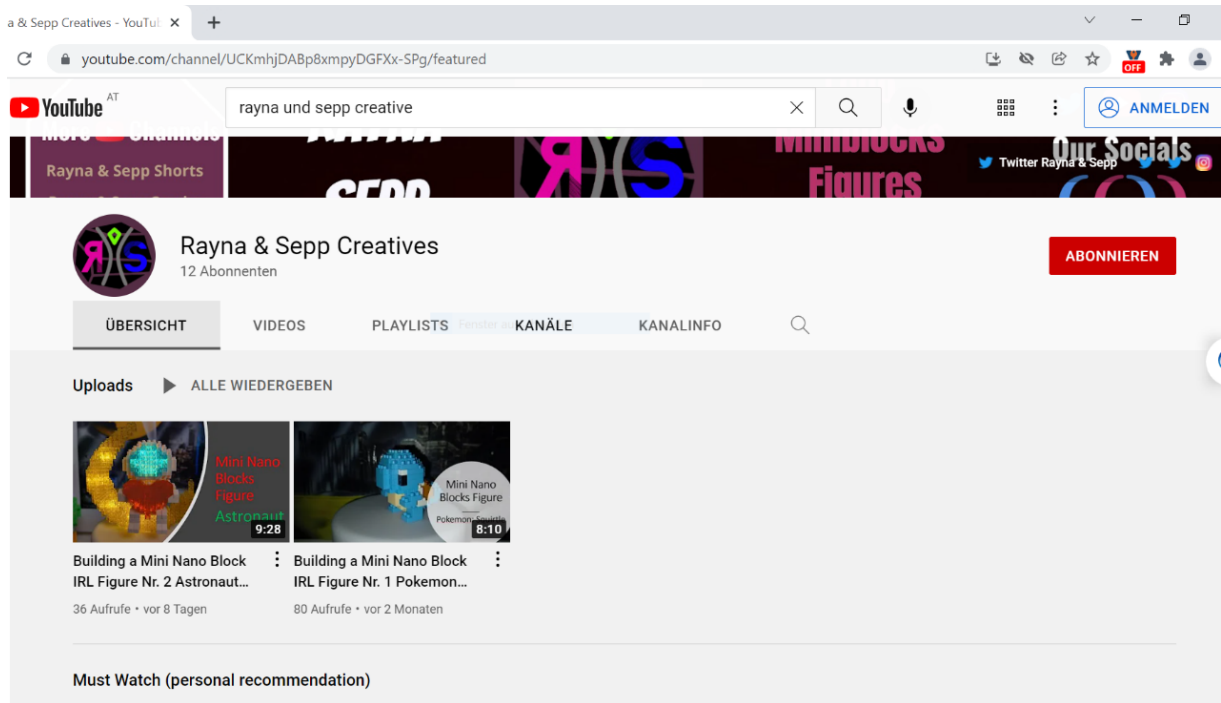
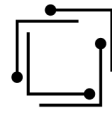


Abb.7

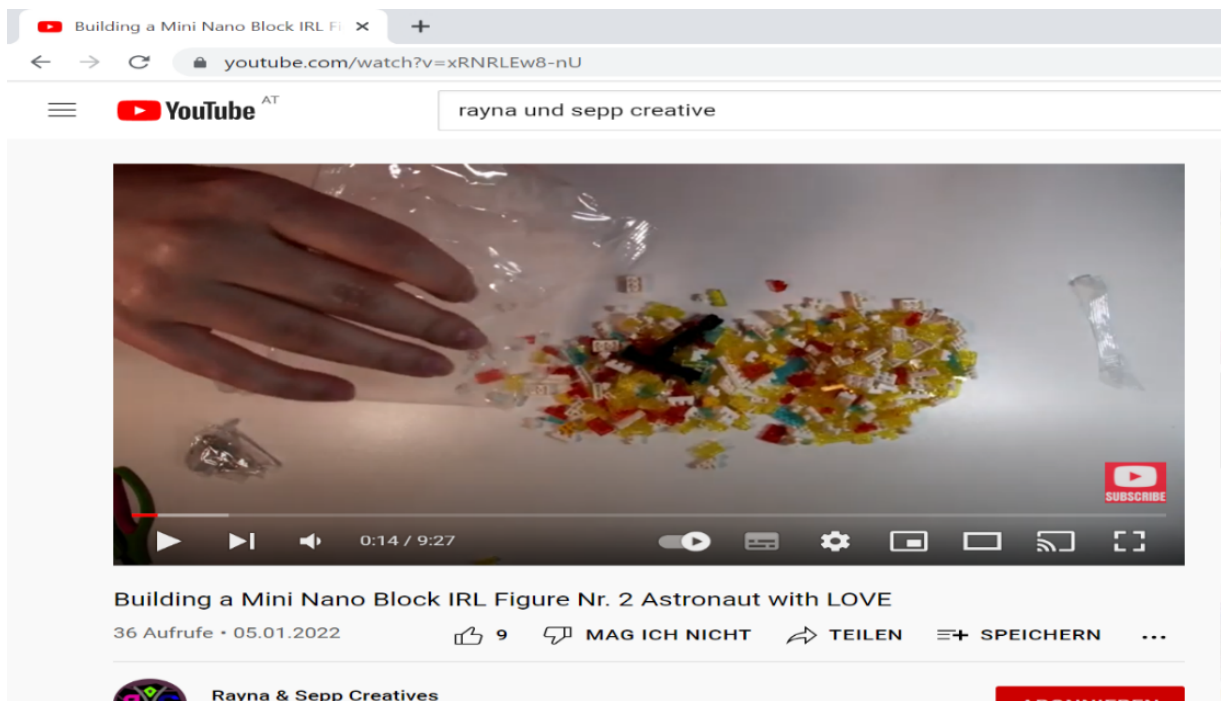


Abb. 8

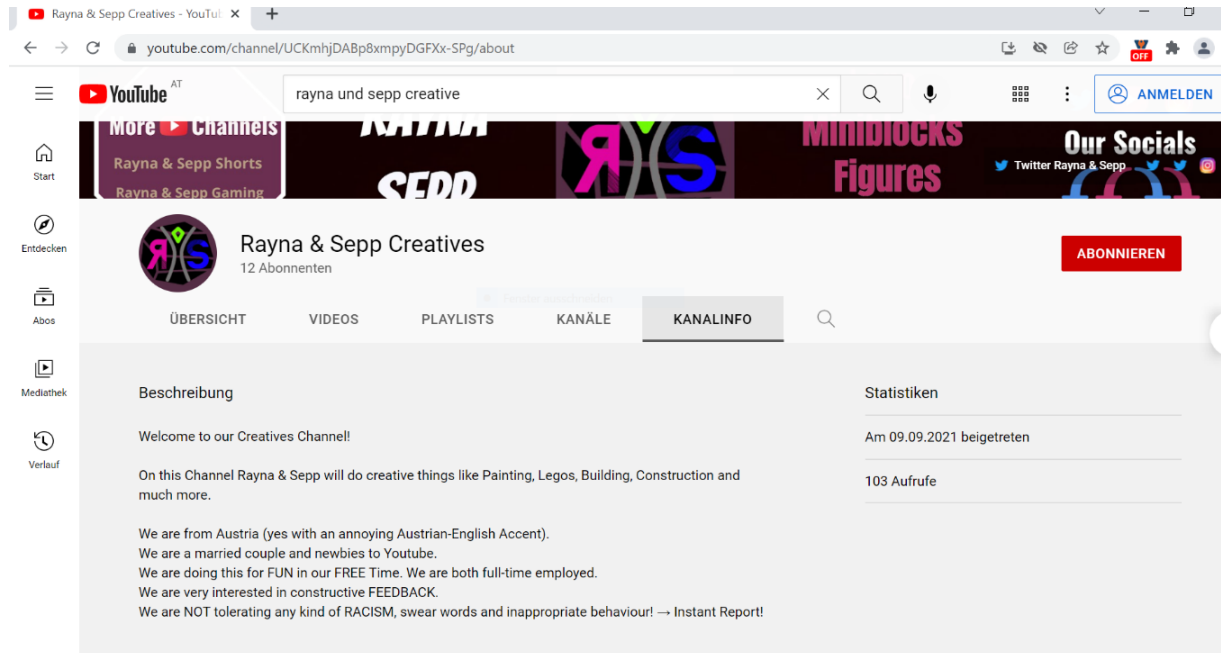
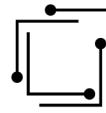


Abb.9

Sämtliche Kosten, welche das gegenständliche Angebot verursacht, werden vom Antragsteller selbst gedeckt. Es besteht keine Monetarisierung.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Antragstellers gründen sich auf die glaubwürdigen Angaben in seiner Anzeige vom 31.12.2021.

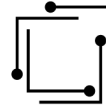
Die Feststellungen hinsichtlich der angezeigten YouTube- Kanäle gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen des Antragstellers im Rahmen der genannten Anzeige sowie der behördlichen Einsichtnahme in die gegenständlichen YouTube-Kanäle am 14.01.2022 sowie am Bescheiddatum.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, ob die unter Punkt 2.2, 2.3. und 2.4 dargestellten Angebote jeweils einen audiovisuellen Mediendienst im Sinn des AMD-G darstellen.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt. Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes vorliegen.



4.2. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiterverbreitet;

[...]

20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein; [...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.3. Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Einschreiter audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Die rechtliche Beurteilung über das Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten gemäß § 2 Z 3 AMD-G hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Angebote wird in der Folge in einem durchgeführt.

4.3.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.).

Auf den gegenständlichen Angeboten wird zum überwiegenden Teil das Thema „Gaming“ betreffende Inhalte dargestellt. Dabei handelt es sich allerdings nicht um Streaming oder Kommentierung von Wettbewerben, wie es etwa bei diversen E-Sport-Kanälen der Fall ist. Überdies erzielt der Antragsteller derzeit nicht einmal kostendeckende Einnahmen aus den verfahrensgegenständlichen Diensten, allerdings werden laut Angaben des Einschreiters Sponsoren gesucht und die Monetarisierung der Inhalte angestrebt. Somit liegt zwar Erwerbserzielungsabsicht, aber keine Dienstleistungseigenschaft der Dienste vor.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Angebote das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV jeweils nicht erfüllt ist.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

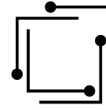
§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Der Antragsteller ist laut eigenen Angaben Inhaber der gegenständlichen YouTube-Kanäle. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Auswahl und die Bereitstellung der Inhalte durch jemand anderen als den Antragsteller selbst erfolgt. Nach glaubwürdigen Angaben werden die Videos vom Antragssteller selbst gefilmt, bearbeitet und hochgeladen.

Im Sinne der genannten Bestimmung des AMD-G trägt der Antragsteller die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte der gegenständlichen Angebote und bestimmt, wie diese gestaltet werden. Nach Ansicht der KommAustria ist die redaktionelle Verantwortung daher im Ergebnis für das bereitgestellte Angebot zu bejahen.



4.3.3. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen des gegenständlichen Angebotes Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten zur Begriffsabgrenzung des § 2 Z 30 AMD-G Folgendes fest:

„Im gegebenen Zusammenhang ist wie schon oben bei der Definition eines audiovisuellen Mediendienstes festzuhalten, dass trotz des Entfalls des Elements der Fernsehähnlichkeit in der Definition nach der geänderten Richtlinie weiterhin nicht jegliches (mehr oder minder professionell gestaltetes) audiovisuelles Material im Internet unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Vielmehr sind – orientiert an den unverändert bestehenden ErwG 21 bis 23 der Richtlinie 2010/13/EU – nur jene Erscheinungsformen erfasst, die einen massenmedialen Charakter aufweisen, dh. „für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“. In einer Gesamtbetrachtung kommt es entsprechend der Definition des audiovisuellen Mediendienstes gerade auch im Bereich der auf Abruf bereitgehaltenen Inhalte auf Websites besonders auch auf das Element einer auf eine gewisse Kontinuität angelegten „Dienstleistung“ an.“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle halten im Zusammenhang zur Begriffsabgrenzung des § 2a AMD-G weiters fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele

bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf"?, MR 2011/228."

Die Kanäle „Rayna und Sepp Gaming“, und „Rayna und Sepp Shorts“ beschäftigen sich nahezu ausschließlich mit Inhalten zum Videospiel Counter Strike: Global Offensive. Gaming Kanäle dienen zwar in gewisser Weise der Unterhaltung der Nutzer und können auch ein breites Publikum anziehen, es ist aber im Sinne des vom AMD-G aus der AVMD-RL übernommenen Gedanken der Wettbewerbsgleichheit zwischen nicht-linearen und linearen Angeboten nicht davon auszugehen, dass jene beiden Kanäle als vergleichbar mit herkömmlichen Unterhaltungsangeboten angesehen werden können.

Der Kanal „Rayna und Sepp Creatives“ weist zum Bescheiddatum nur zwei Videos auf, welche das Zusammenbauen von Spielfiguren zeigen. Auch dieses Format ist nach Ansicht der KommAustria nicht mit herkömmlichen Unterhaltungsangeboten hinsichtlich Wettbewerbsgleichheit vergleichbar.

Im vorliegenden Fall kann nach Auffassung der KommAustria angesichts der engen inhaltlichen Ausrichtung und der sehr eng abgegrenzten Zielgruppe ausgeschlossen werden, dass die gegenständlichen Angebote im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet sind, im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass sie in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten treten.

Es ist daher davon auszugehen, dass die gegenständlichen Angebote derzeit keine Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne des AMD-G bereitstellen.

4.3.4. Zum Hauptzweck des Angebots oder eines abtrennbaren Teils der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei den gegenständlichen YouTube-Kanälen handelt es sich jeweils um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen geradezu ausschließliches Wesen es ist, Videoinhalte verfügbar zu machen.

Es handelt sich daher um ein eigenständiges Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Sendungen.

4.3.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Die gegenständlichen YouTube-Kanäle richten sich an die Allgemeinheit und sind für jede Person frei abrufbar.

Es besteht angesichts der Verbreitung der verfahrensgegenständlichen audiovisuellen Inhalte kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.4. Zusammenfassung

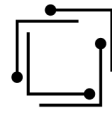
Zusammenfassend geht die KommAustria davon aus, dass die bereitgestellten Angebote „*Rayna und Sepp Gaming*“, „*Rayna und Sepp Shorts*“ und „*Rayna und Sepp Creatives*“ jeweils mangels Vorliegen der Dienstleistungseigenschaft sowie mangels Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung die Voraussetzungen für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G nicht erfüllen und daher dem Anwendungsbereich des AMD-G nicht unterliegen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich auch die Behandlung der Ausnahmetatbestände des § 2a AMD-G.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/22-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 11. März 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)